



Ausarbeitung

Besetzung von Verfassungsgerichten in ausgewählten Staaten der EU

Besetzung von Verfassungsgerichten in ausgewählten Staaten der EU

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 015/16
Abschluss der Arbeit: 20. Januar 2016
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

1. Einleitung

Vor dem Hintergrund der aktuellen Kontroverse um die Besetzung des Verfassungstribunals in Polen wird gefragt, wie andere EU-Staaten bei der Besetzung ihrer Verfassungsgerichte verfahren. Die folgende Ausarbeitung beruht auf deutschsprachigen Abhandlungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa aus 2008 und 2009¹. Hieraus stammende konkrete Angaben zu den Besetzungsverfahren wurden durch im Internet auffindbare Quellen auf ihre Aktualität geprüft.

2. Grundsätzliche Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit in den EU-Staaten

Die Systeme verfassungsgerichtlicher Kontrolle sind in den einzelnen Staaten der EU sehr unterschiedlich ausgestaltet².

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Vorstellung einer richterlichen Kontrolle des Gesetzgebers dem traditionellen Verfassungsverständnis einiger EU-Mitgliedstaaten widerspricht. So wurde die Einrichtung einer verfassungsgerichtlichen Prüfung von Legislativakten in Frankreich als eine Beschränkung des Parlaments als Vertreter des souveränen Volkes angesehen³. Ähnlich skeptisch wurde die richterliche Überprüfung von Legislativakten vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Gewaltenteilung auch in Schweden⁴, Finnland⁵, Luxemburg⁶ und Großbritannien⁷ betrachtet. In diesem Verfassungsverständnis stehend verfügen die Niederlande nach wie vor über kein Verfassungsgericht⁸.

Die meisten der genannten (und weitere) Länder der EU sind außerdem durch ein häufig als „diffus“ bezeichnetes verfassungsrechtliches Normenkontrollsystem gekennzeichnet⁹, in dem

-
- 1 Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009; Hönnige, Verfassungsgerichte in den EU-Staaten: Wahlverfahren, Kompetenzen und Organisationsprinzipien, ZSE 2008, 524 ff.; Mayer, Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2009, 559 ff.; Kneip, Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich, in: Gabriel/Kropp (Hrsg.), Die EU-Staaten im Vergleich, 2008, S. 631 ff.
 - 2 Vgl. zur Heterogenität und den verschiedenen Reichweiten der Prüfungs- und Verwerfungskompetenzen nationaler Obergerichte nur Mayer, Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2009, 559 (560 ff., 598).
 - 3 Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009, S. 88 f.; Mayer, Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2009, 559 (562).
 - 4 Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009, S. 235 ff.
 - 5 Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009, S. 238 ff.
 - 6 Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009, S. 226 ff.
 - 7 Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009, S. 267 ff.
 - 8 Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009, S. 264 ff.
 - 9 Kneip, Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich, in: Gabriel/Kropp (Hrsg.), Die EU-Staaten im Vergleich, 2008, 631 (632 f.); siehe auch Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009, S. 37 ff.

kein selbstständiges Verfassungsgericht besteht, sondern die Verfassungsgemäßheit von den ordentlichen Gerichten und/oder den Verwaltungsgerichten in jedem Verfahren mit überprüft wird¹⁰. Daneben gibt es Länder, in denen die Verfassungsgerichtsbarkeit als spezielle Kammer bei den obersten Instanzgerichten angesiedelt ist¹¹.

Andere EU-Mitgliedstaaten (neben Polen sind dies Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Österreich, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien und Ungarn) verfügen über ein selbstständiges, von der Gerichtsbarkeit im Übrigen getrenntes Verfassungsgericht, das exklusiv für die Entscheidung über verfassungsrechtliche und staatsorganisatorische Fragen, insbesondere Fragen der Verfassungsgemäßheit von Gesetzen (Normenkontrolle), zuständig ist und durch ein eigenständiges Verfahren besetzt wird (sog. spezialisierte Verfassungsgerichtsbarkeit)¹². Die folgende Darstellung konzentriert sich auf diese sechzehn Staaten.

3. Besetzungsverfahren in EU-Staaten mit konzentrierter Verfassungsgerichtsbarkeit

Anzahl und Art der am Besetzungsverfahren der Verfassungsgerichte beteiligten Institutionen variieren erheblich¹³. Als Gemeinsamkeit lässt sich lediglich feststellen, dass die Legislative – wenigstens mittelbar – in jedem der genannten Länder mit spezialisierter Verfassungsgerichtsbarkeit am Auswahl- und/oder Ernennungsprozess beteiligt ist¹⁴.

10 Hierzu zählen Dänemark, Finnland, Schweden und Irland. Großbritannien und im Grundsatz, aber mit weiteren Besonderheiten auch Griechenland und Malta können ebenfalls zu dieser Kategorie gezählt werden; vgl. jedenfalls die Darstellung bei Kneip, Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich, in: Gabriel/Kropp (Hrsg.), Die EU-Staaten im Vergleich, 2008, 631 (635). Siehe zu den Ländern mit Ausnahme Maltas im Einzelnen die Abschnitte bei Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009: S. 232 ff. – Dänemark; S. 238 ff. – Finnland; S. 235 ff. – Schweden; S. 242 ff. – Irland; S. 267 ff. – Großbritannien; S. 254 ff. – Griechenland.

11 Dies ist in Estland und Zypern der Fall, vgl. Kneip, Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich, in: Gabriel/Kropp (Hrsg.), Die EU-Staaten im Vergleich, 2008, 631 (636); Luxemburg verfügt zwar über einen Verfassungsgerichtshof, seine Mitglieder sind jedoch ausnahmslos Richter der übrigen obersten Gerichtshöfe und üben ihre Funktion als Verfassungsrichter neben ihrer ursprünglichen richterlichen Tätigkeit aus, vgl. zu Luxemburg ausführlicher Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009, S. 226 ff.

12 Die so ausgestaltete Kontrolle wird häufig als Modell einer spezialisierten oder österreichisch-deutschen, auf Hans Kelsen zurückgehenden Verfassungsgerichtsbarkeit bezeichnet, dem das Modell diffuser Verfassungskontrolle US-amerikanischer Rechtstradition gegenüberstehe, vgl. Kneip, Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich, in: Gabriel/Kropp (Hrsg.), Die EU-Staaten im Vergleich, 2008, 631 (632 f.); siehe auch Haase/Struger, Verfassungsgerichtsbarkeit in Europa, 2009, S. 37 ff. In anderen Darstellungen bildet das französische Modell eine eigene Kategorie, vgl. Mayer, Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Bogdandy/Bast (Hrsg.), Europäisches Verfassungsrecht, 2009, 559 (561 f.).

13 Vgl. hierzu auch Kneip, Verfassungsgerichtsbarkeit im Vergleich, in: Gabriel/Kropp (Hrsg.), Die EU-Staaten im Vergleich, 2008, 631 (637 ff.).

14 Hönnige, Verfassungsgerichte in den EU-Staaten: Wahlverfahren, Kompetenzen und Organisationsprinzipien, ZSE 2008, 524 (529).

In den meisten Staaten wählt sie entweder den größten Teil der Richter aus oder stimmt über alle Richter ab¹⁵, nur in Bulgarien und Italien sind Exekutive und Judikative ähnlich stark wie das Parlament am Auswahlprozess beteiligt, während in Österreich die meisten Richter durch die Exekutive ernannt werden. Diese ist wiederum nur in Deutschland, Portugal und Ungarn nicht direkt in den Auswahlprozess eingebunden¹⁶. Die Judikative nimmt dagegen nur in sechs der sechzehn hier näher untersuchten Länder Einfluss auf die Auswahl der Richter.

Die Besetzungsverfahren können tabellarisch wie folgt zusammengefasst werden¹⁷:

Staat	Anzahl Richter	Amtszeit/Wiederwahl	Wahlorgane	(Interne) Nominierung	Wahlquorum
Belgien	12	Lebenszeit	König wählt aus Zweierliste aus	Je 6 Richter durch Abgeordnetenkammer und Senat	Jeweils mit 2/3-Mehrheit
Bulgarien	12	9 Jahre ohne Wiederwahl	Je 4 durch Staatspräsident, Parlament und Oberste Gerichte	Keine speziellen Regelungen	Staatspräsident: Ernennung; Parlament und Oberste Gerichte: Einfache Mehrheit
Deutschland	16	12 Jahre ohne Wiederwahl	Formale Ernennung durch Bundespräsidenten	Je 8 durch Bundesrat und Bundestag mit internem Auswahlverfahren	Jeweils mit 2/3-Mehrheit
Frankreich	9	9 Jahre ohne Wiederwahl	Je 3 durch Staatspräsident, Präsident der Nationalversammlung und Präsident des Senats	Keine Konsultationspflicht aber 3/5 Vetomöglichkeit der zuständigen Ausschüsse in Senat und/oder Nationalversammlung	Ernennung (siehe aber Vetomöglichkeit)
Italien	15	9 Jahre ohne Wiederwahl	Je 5 durch Staatspräsidenten, beide Parlamentskammern und Oberste Gerichtshöfe	Keine speziellen Regelungen	Staatspräsident: Ernennung; Parlamentskammern: 2/3-Mehrheit; Oberste Gerichtshöfe: Absolute Mehrheit
Kroatien	13	8 Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit	Parlament	Wahlausschuss im Parlament erbittet Vorschläge von Universitäten und Gerichtshöfen und erstellt Vorschlagsliste	Absolute Mehrheit

15 Hönnige, Verfassungsgerichte in den EU-Staaten: Wahlverfahren, Kompetenzen und Organisationsprinzipien, ZSE 2008, 524 (529).

16 Hönnige, Verfassungsgerichte in den EU-Staaten: Wahlverfahren, Kompetenzen und Organisationsprinzipien, ZSE 2008, 524 (530).

17 Die Tabelle ist eine aktualisierte Fassung der Darstellungen bei Hönnige, Verfassungsgerichte in den EU-Staaten: Wahlverfahren, Kompetenzen und Organisationsprinzipien, ZSE 2008, 524 (533 f.; 542).

Staat	Anzahl Richter	Amtszeit/Wiederwahl	Wahlorgane	(Interne) Nominierung	Wahlquorum
Lettland	7	10 Jahre ohne Wiederwahl	Parlament	3 auf Vorschlag von mind. 10 Abgeordneten; 2 auf Vorschlag der Regierung; 2 auf Vorschlag des Gerichts selbst	Absolute Mehrheit
Litauen	9	9 Jahre ohne Wiederwahl	Parlament	Je 3 auf Vorschlag des Staatspräsidenten, des Parlamentspräsidenten und des Präsidenten des Obersten Gerichts	Einfache Mehrheit
Österreich	14	Lebenszeit	Formale Ernennung durch Bundespräsidenten	8 durch Bundesregierung; je 3 durch Nationalrat und Bundesrat	Bundesregierung: Ernennung; National- und Bundesrat: Einfache Mehrheit
Portugal	13	9 Jahre ohne Wiederwahl	10 durch Parlament; 3 durch die 10 gewählten Richter selbst	Die 10 auf Vorschlag von mindestens 25 Abgeordneten; die 3 auf geheimen Vorschlag jedes Richters	Parlament: 2/3-Mehrheit; Gericht: Absolute Mehrheit
Rumänien	9	9 Jahre ohne Wiederwahl	Je 3 durch Staatspräsidenten, Abgeordnetenhaus und Senat	3 durch Staatspräsident ohne Konsultationspflicht; die je anderen 3 auf Vorschlag des Rechtsausschusses	Staatspräsident: Ernennung; Abgeordnetenhaus und Senat: Absolute Mehrheit
Slowakei	13	12 Jahre ohne Wiederwahl	Staatspräsident wählt aus Zweierliste	Vorschlag durch Parlament	Einfache Mehrheit
Slowenien	9	9 Jahre ohne Wiederwahl	Parlament	Vorschlag durch Staatspräsident	Absolute Mehrheit
Spanien	12	9 Jahre ohne Wiederwahl	Formale Ernennung durch König	2 durch Regierung; je 4 durch Kongress und Senat; 2 durch Justizrat	Regierung: Ernennung; Kongress und Senat: 3/5-Mehrheit; Justizrat: Einfache Mehrheit
Tschechien	15	10 Jahre mit Wiederwahlmöglichkeit	Ernennung durch Staatspräsident	Zustimmung des Senats erforderlich	Senat: Einfache Mehrheit
Ungarn	11	9 Jahre; einmalige Wiederwahl möglich	Parlament	Vorschlag durch Nominierungsausschuss	2/3-Mehrheit

Ende der Bearbeitung